

Amtliche Bekanntmachungen

Nummer 461

Potsdam, 27.07.2023

1.

Aufhebung des Diplomstudiengangs
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule
Potsdam

2.

Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung
des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen an
der Fachhochschule Potsdam

1.

Aufhebung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam

Nach Beschluss des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen am 12.10.2022 und nach Anhörung des Senats am 02.11.2022 hat die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 05.12.2022 auf der Grundlage von § 65 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 GVBl.I/20, [Nr. 26]) den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen zum Ende des Sommersemester 2025 aufgehoben. Die Aufhebung wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg am 21.07.2023 genehmigt.

2.

Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Potsdam

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam hat am 12.10.2022 in Wahrnehmung seiner Kompetenzen aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 GVBl.I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) auf der Grundlage der Regelungen in § 18 Abs. 5 BbgHG in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Bewältigung der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich (Hochschulpandemieverordnung - HPandV) vom 13.10.2020 (GVBl.II/20, [Nr. 97]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.03.2022 (GVBl.II/22, [Nr. 23]) sowie auf der Grundlage von § 1 der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016 (ABK Nr. 293) in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen vom 02.11.2021 (ABK Nr. 293a) in Verbindung mit der Studienordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen vom 14.06.2016 (ABK Nr. 288) und der Diplomprüfungsordnung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen (DPO) vom 11.03.2002 (ABK Nr. 55aa) folgende Ordnung zur Regelung der Folgen der Aufhebung des Diplomstudiengangs Bauingenieurwesen erlassen, der der Senat am 02.11.2022 zugestimmt hat.¹

§ 1

Folgen der Aufhebung des Studiengangs

- (1) Eine Immatrikulation in das erste Fachsemester erfolgte letztmalig zum Wintersemester 2017/2018.
- (2) Sämtliche Studien- und Diplomprüfungsordnungen für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen treten außer Kraft, sobald ab dem Zeitpunkt der Aufhebung eine Frist von sechs Semestern abgelaufen ist. Der Studienbetrieb wird mit dem Ablauf des Sommersemesters 2025 eingestellt. Den Studierenden wird mindestens eine Studienzeit im Umfang der jeweiligen Regelstudienzeit von 8 Semestern, verlängert um 4 Semester gemäß §§ 2 bis 5 HPandV, zuzüglich weiterer vier Semester eingeräumt.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 05.12.2022

- (3) Für die Studierenden im Studiengang gelten die Bestimmungen über die Prüfungsfristen nach § 11 Abs. 2 bis 4 DPO in Verbindung mit § 18 Abs. 1 RO-SP. Bis zum Ablauf der Prüfungsfrist wird den Studierenden eingeräumt, Prüfungen abzulegen; es besteht ein Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Lehrveranstaltungen, Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.
- (4) Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen. Es gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BbgHG.
- (5) Zur Vermeidung von aufhebungsbedingten Härten soll der Prüfungsausschuss frühzeitig auf die fristgemäße Ablegung der Prüfungen durch die Studierenden hinwirken. Zu diesem Zweck sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
 - a. Studienverlaufsgespräche zum Abschluss Vordiplom bis Ende März 2023,
 - b. Studienverlaufsgespräche zum Abschluss Diplom bis Ende September 2025,
 - c. Abweichend von § 22 Abs. 3 DPO kann die Zulassung zu den Fachprüfungen des Hauptdiploms auch ohne Nachweis des Vordiploms beantragt werden,
 - d. Beratung bezüglich eines Wechsels in einen Bachelorstudiengang.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.